



Schutzkonzept für den Sportbetrieb in Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen, dazugehörige Aussenanlagen und Fussballplätze

Gültig ab 19. April 2021 bis auf Weiteres

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist für gilt für den Sportbetrieb in Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen, dazugehörige Aussenanlagen und Fussballplätze im Besitz der Gemeinde Würenlingen.

2. Ausgangslage

Die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates und der Kanton Aargau gelten bis auf Weiteres. Auf Grundlage der angepassten Verordnungen vom 19. April 2021 wurde das Schutzkonzept vom 1. März 2021 erneut angepasst.

Für diese Aktivitäten muss sowohl von den Betreibern von Anlagen, die für solche Aktivitäten genutzt werden, als auch von den Organisatoren solcher Aktivitäten ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept der Organisatoren lehnt sich wenn vorhanden an das Schutzkonzept ihres (Sport-)Verbandes oder an das Rahmenschutzkonzept von Swiss Olympic an.

Die Gemeinde Würenlingen ist Betreiberin von Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen, dazugehörige Aussenanlagen und Fussballplätzen und legt hiermit das Schutzkonzept für diesen Anlagentyp vor. Es basiert auf den Vorgaben des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG), Swiss Olympic und dem Kanton Aargau.

3. Ziele

Oberstes Ziel der Gemeinde Würenlingen ist der angemessene Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals.

Im Rahmen der bundesrätlichen und kantonalen Vorgaben und unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitsrisikos strebt die Gemeinde Würenlingen eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 19. Juni 2020 (Stand: 19. April 2021) an.

4. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemeines

- Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ist die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 15 Teilnehmenden verboten. Diese Einschränkung gilt nicht für:
 - Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Kultur nach den Artikeln 6e Absatz 1 und 6f Absätze 2 und 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage;
 - Veranstaltungen im Rahmen von zulässigen Aktivitäten nach Artikel 6g der Covid-19-Verordnung besondere Lage);
 - Veranstaltungen vor Publikum nach Art. 6 Absatz 1bis der Covid-19-Verordnung besondere Lage.
- Wer Symptome zeigt, bleibt zu Hause. Symptome sind trockener Husten, Fieber, Müdigkeit, Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Durchfall, Bindehautentzündung, Kopfschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes sowie Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag.
- Auf Rituale wie Handshakes und Abklatschen wird verzichtet.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Veranstaltungen/Wettkämpfen sind Präsenzlisten zu führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.
- Die Maskenpflicht bleibt bestehen. Für Sportgebäude (Hallen, Garderoben, Toiletten, Wartebereiche, Eingänge, etc.) gilt die Maskenpflicht grundsätzlich umfassend ab dem Eintritt in das Gebäude bis zum Austritt aus dem Gebäude (ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder bis und mit zur 4. Klasse sowie alle die mit Jahrgang 2001 und jünger während der sportlichen Aktivität also auch bei erwähnten Ausnahmen unter ab Jahrgang 2000).
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG. (<https://bit.ly/36MN2he>). Vor und nach dem Training Händewaschen.

Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:

- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen, wenn die Trainings in geschlossenen Räumen stattfinden oder draussen die Abstände von 1.5 m unterschritten werden. Wettkämpfe dürfen nur ohne Publikum durchgeführt werden.

Für Personen ab Jahrgang 2000 und älter sind erlaubt:

- Sportaktivitäten, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum, die von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen
 - im Freien, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird,
 - in Innenräumen unter Beachtung der Kapazitätsgrenzen von max. 15 Personen, wenn eine Gesichtsmaske getragen wird.
 - In Innenräumen kann auf eine Gesichtsmaske verzichtet werden, wenn für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 15 Quadratmetern pro Person. Die genauen Raumgrössen sind im Anhang 1 ersichtlich.

- Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;
- Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so dürfen die Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele auch in der entsprechenden Liga des anderen Geschlechts stattfinden.

Zugang und Verhalten auf der Anlage

- Um eine Durchmischung von Trainingsgruppen zu vermeiden, ist die Anlage möglichst kurz vor Beginn der Aktivität zu betreten.
- Die einzelnen Hallen oder Räume dürfen erst betreten werden, wenn der vorherige Nutzer diese komplett verlassen hat.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Es besteht in den Garderoben und WC-Anlagen eine Maskenpflicht ab der 5. Klasse. In den Duschen ist der Abstand jederzeit einzuhalten.
- Die Garderoben und Duschen dürfen genutzt werden. Hier ist darauf zu achten, dass es keine Durchmischung der Gruppen gibt. Ebenfalls sind strikt die Hygieneregeln des BAG einzuhalten.
- Die WC-Anlagen können uneingeschränkt benutzt werden. Es müssen zwingend die Hygieneregeln des BAG eingehalten werden.

Reinigung und Hygiene

- Vor und nach dem Training müssen die Hände zwingend gemäss BAG-Vorgaben gewaschen werden.
- Der Reinigungsdienst führt täglich mindestens eine Oberflächendesinfektion durch (Türgriffe, Handläufe etc.). Die Reinigung erfolgt im normalen Reinigung Zyklus durch das Reinigungspersonal.
- Am Ende des Trainings wird die Indooranlage durch die Nutzenden gelüftet, sofern sich die Fenster öffnen lassen.

Trainingsmaterial

- Jede/r Trainingsleitende und -teilnehmende soll, wenn möglich, das persönliche Trainingsmaterial nutzen.
- Gemeinsam genutztes Trainingsmaterial ist nach jeder Trainingseinheit, wenn immer möglich, durch die Trainingsgruppe zu reinigen.

Kommunikation/ Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Regeln einzuhalten.
- Die Vereine werden vorgängig angeschrieben und über das Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt.

Vorgaben für Vereinstrainings

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygienevorschriften des BAG sowie des kantonsärztlichen Diensts sind einzuhalten.
- Der Verein resp. Kursanbieter/in verfügt über ein Schutzkonzept.
- Die verantwortliche Person trägt das Schutzkonzept des Vereins oder des Kursanbieters/in bei sich.
- Erfassen der Kontaktdaten (Vorname, Name, Telefonnummer) aller Beteiligten Personen. Diese Daten müssen pro Aktivität erhoben und 14 Tage aufbewahrt werden. Danach sind die Daten sofort zu vernichten. Die Teilnehmenden sind zu informieren, dass die Daten erfasst werden.

5. Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen bzw. den Trainingsgruppen. Die Namen der verantwortlichen Personen (Verein, Vorname, Name, Telefonnummer, Mailadresse, Trainingstag(e), Trainingszeiten) der einzelnen Trainingsgruppen sind vor den ersten Trainings an gemeindekanzlei@wuerenlingen.ch zu melden. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat, dem BAG und kantonsärztlichen Diensts festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

6. Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)
- Zuschauerinnen und Zuschauer

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

7. Kontrolle und Durchsetzung

Kontrollrundgänge werden durchgeführt.

8. Kommunikation

Die Gemeinde Würenlingen informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird über die Website der Gemeinde informiert.

9. Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Würenlingen für den Sportbetrieb in Turn-, Sport-, Mehrzweckhallen, dazugehörige Aussensportanlagen und Fussballplätze wurde am 15. April 2021 vom Gemeinderat Würenlingen verabschiedet, und per 19. April 2021 in Kraft gesetzt. Es ersetzt dasjenige vom 1. März 2021.